

## FAQs

### Kirchenvorstandswahlen 2025

## A

#### ➤ Altersgrenze von 75 Lebensjahren

**a)** Gem. § 11 Abs. 1 KVVG bzw. § 3 Abs. 1 KV-WO ist wählbar jede gem. § 10 KVVG wahlberechtigte Person, die am ersten Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wurde man gewählt und vollendet man das 75. Lebensjahr nach der Wahl während der Wahlperiode, so scheidet man nicht automatisch aus dem Kirchenvorstand aus.

**b)** Nach Art. 5 § 2 BG KVVG dürfen Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, als sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Voraussetzung sind:

- das Wahlrecht ruht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ,
- das Vorliegen der aktiven Wahlberechtigung,
- die Wählbarkeit ist nicht nach § 11 Abs. 4 lit. a-d. KVVG ausgeschlossen.

Die Altersgrenze betrifft das passive Wahlrecht bzw. die Wählbarkeit und ist in § 11 Abs. 1 KVVG geregelt. Somit gilt die Altersgrenze nicht für Kirchenvorstandsausschüsse. Wir verweisen auf das Erfordernis der Mitgliedschaft eines Kirchenvorstandsmitglieds im Ausschuss, wenn der Ausschuss den Kirchenvorstand gem. § 7 Abs. 2 KVVG vertritt (vgl. auch Art. 5 § 2 Abs. 3 Satz 2 BG KVVG). Auch soll die Anzahl der sachkundigen Mitglieder die Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss nicht übersteigen, vgl. auch Art. 5 § 2 Abs. 5 BG KVVG.

## B

#### ➤ Bestätigungswahl

Hinsichtlich der Anzahl der Kandidierende verweisen wir auf § 8 Abs. 3 der KV-Wahlordnung:  
*„Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.“*

Das bedeutet: Zunächst sind ernsthafte Bemühungen zur Kandidatensuche zu unternehmen. Im Falle des Scheiterns ist darzulegen, dass keine weitere Person/en mehr zu finden war/waren. Sinn einer Wahl ist es, den Wählerinnen und Wählern eine echte (Aus-)Wahl unter den Kandidierenden zu geben. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Bestätigungswahl, wofür im Zweifel die eigene Stimme des Kandidierenden ausreichend ist.

## F

➤ **Formulierungen Vergrößerung/Verkleinerung KV, Wahlverfahren und Kostenübernahme**

Beschluss über die Beantragung der Veränderung der Größe des Kirchenvorstands, § 5 Abs. 3 KV-WO  
Der Kirchenvorstand beantragt gem. § 5 Abs. 3 KV-WO, die Größe des zu wählenden Kirchenvorstands auf [x] gewählte Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG) für die kommende Wahlperiode 2025-2029 zu vergrößern/verkleinern. Dies wird wie folgt begründet: [...] Der Antrag wird schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht.

Beschluss über die Anordnung der Wahl und das Wahlverfahren

Der Kirchenvorstand ordnet entsprechend der Festlegung des Bischöflichen Generalvikariats (KA MS Nr. 11 2025, Art. 165) die Kirchenvorstandswahl am Samstag/Sonntag, 08./09. November 2025 an.

Der Kirchenvorstand beschließt die Durchführung der Kirchenvorstandswahl vom 08./09. November 2025 als [...] zzgl. einer Briefwahl auf Antrag.

Beschluss über die Kostenübernahme bzgl. der Online-Wahlen

Der Kirchenvorstand beschließt die Bereitstellung der Portokosten bzgl. der Wahlunterlagen an die Wählerinnen und Wähler im Rahmen der Online-Wahl des Kirchenvorstands.

## G

➤ **Gemeinsames Gremium in der Kirchengemeinde (PR+KV)**

Leider ist eine Zusammenlegung von Kirchenvorstand und Pfarreirat im Rahmen der nächsten Wahl am 8./9. November 2025 noch nicht möglich. Grund hierfür ist die Verzögerung der Novellierung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsrechts. Es konnten die für eine Zusammenlegung erforderlichen Rechtsgrundlagen nicht früh genug geschaffen werden. An dem Ziel, den Kirchengemeinden eine entsprechende Option der Zusammenlegung der beiden Gremien anzubieten, halten wir jedoch fest.

Bereits zur kommenden Wahl ist jedoch vorgesehen, dass neben den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Pfarreirat ein Mitglied aus seinen Reihen in den Kirchenvorstand entsendet.

## H

➤ **Hauptamtliche und Wahlvorstand:**

Gem. § 6 Abs. 1 KV-WO müssen die Mitglieder des Wahlvorstands für die Kirchenvorstandswahl in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein (vgl. § 2 KVVG). Daneben dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Das Amt des Wahlvorstands ist ein Ehrenamt; es wird also außerhalb der Arbeit ausgeübt.

Stand: 13.08.2025

Jedoch können zur Entlastung des Ehrenamts zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z.B. Mitarbeiter/innen des Pfarrbüros oder Verwaltungsreferent/innen herangezogen) werden.

➤ **Hauptamtliche und Kirchenvorstand: (aktives und passives Wahlrecht)**

Gem. § 11 Abs. 4 KVVG und § 3 Abs. 4 KV-WO sind Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind, nicht wählbar. Geistliche haben das aktive Wahlrecht; sie können wählen. Es gibt keinen ausdrücklichen Ausschluss mehr. I.Ü. ist das aktive Wahlrecht in § 2 KV-WO geregelt.

**Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Zentralrendanturen**

Mitarbeitende der Zentralrendanturen sind für das Amt im Kirchenvorstand wählbar.

**Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer GmbH (Gesellschafter Kirchengemeinde)**

Die Wählbarkeit eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin einer gGmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Kirchengemeinde ist, ist für diese Kirchengemeinde nicht gem. § 11 Abs. 4 lit. a KVVG ausgeschlossen. So besteht kein Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder den dort aufgezählten Personen, sondern zu einem anderen Rechtsträger – der gGmbH. Wird dieser gewählt, so besteht Befangenheit in den Angelegenheiten, die die gGmbH betreffen (vgl. § 19 KVVG). Er dürfte in diesen Fällen nicht im Kirchenvorstand mitberaten und mitbeschliefen.

## K

➤ **Kandidatur gleichzeitig für Kirchenvorstand und Pfarreirat?**

Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien ist rechtlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich allein daraus, dass eine Entsendung eines Mitgliedes vom PR in den KV vorgesehen ist.

➤ **Kandidatur für den Kirchenvorstand von nahen Angehörigen hauptamtlicher Mitarbeitenden**

Verwandtschaftsverhältnisse sind kein Ausschlusskriterium für die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Beispielsweise kann der Ehemann (auch Sohn, Tochter, Schwiegervater etc.) einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Mitglied im KV sein. Zu hinterfragen ist allerdings der Sinn einer solchen Konstellation. Bei sämtlichen Fragen und Beschlüssen, die eine – auch nur mittelbare – Auswirkung auf das Anstellungsverhältnis haben, wäre eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung in der Sache nicht möglich. Das Mitglied müsste die Sitzung verlassen.

## M

➤ **Die Mitglieder für den Kirchenvorstand sind festgelegt. Eine ausreichende Anzahl kann aber nicht gefunden werden. Was tun?**

Diese Konstellation ist gesetzlich geregelt. Wir verweisen auf § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der KV-Wahlordnung, [Wählen - Bistum Münster](#)

# N

➤ **Nebenberuflich/hauptberuflich Tätige und Kandidatur im Kirchenvorstand**

Grundlegender Gedanke des neuen Kirchenvorstandsrechts ist, dass Dienstnehmer der Kirchengemeinde nicht an Dienstgeberentscheidungen beteiligt sein sollen. Dies gilt auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Gewählt werden sollen freiwillig Engagierte aus den Pfarreien in die Gremien, nicht deren Mitarbeitende. Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind daher nicht in den Kirchenvorstand wählbar.

# W

➤ **Wahlausschuss und Kirchenvorstandswahl?**

Wir verweisen auf § 6 Abs. 5 KV-WO:

*„Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlheldende)[...].“*

Einen Wahlausschuss gibt es also nicht mehr.

➤ **Wahlergebnis bekanntgeben:**

Eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist Aufgabe des Wahlvorstandes.

➤ **Wahlvorstand/Größe:**

Eine Regelung zur Anzahl der Personen im Wahlvorstand für die Kirchenvorstandswahl findet sich in § 6 Abs. 1 KV-WO. Demnach besteht der Wahlvorstand aus mindestens drei Personen. Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelfende bestellen (vgl. § 6 Abs. 5 KV-WO).

Die Rechtsgrundlagen finden Sie hier: [Wahlen - Bistum Münster](#).

➤ **Wahlvorstände/Personenidentität bei Kirchenvorstand und Pfarreirat**

Personenidentität zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Wahlvorstände für die Kirchenvorstandswahl und die Pfarreiratswahl ist rechtlich theoretisch möglich. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Wahlvorstände nicht zur Wahl stehen aber aktiv wahlberechtigt sind (vgl. § 6 Abs. 1 KV-WO, § 12 PR-WO). Sie werden von unterschiedlichen Gremien (Kirchenvorstand, Pfarreirat) bestellt. Bei den Wahlhandlungen müssen zudem jeweils drei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. Wahlhelfende anwesend sein (vgl. § 16 Abs. 1 KV-WO, § 18 PR-WO). Die Wahlen sind jeweils getrennt durchzuführen (unterschiedliche Urnen, klare räumliche Trennung). Besteht Personenidentität der Wahlvorstände, muss die Auszählung nacheinander erfolgen. In der Realität dürften organisatorische Gründe gegen eine Personenidentität der Wahlvorstände sprechen.

➤ **Wahlvorstand (KV) besetzt durch Mitglieder des Pfarreirates, wenn der Pfarreirat zeitgleich auch gewählt wird?**

Ja, der Wahlvorstand für die Kirchenvorstandswahl kann durch Mitglieder des Pfarreirates besetzt werden, sofern diese wahlberechtigt sind und keine Kandidaten der Kirchenvorstandswahl sind (vgl.

Stand: 13.08.2025

§ 6 Abs. 1 KV-WO).

➤ **Wahlvorstand (KV) und Besetzung durch den leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde?**

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 KV-WO wird durch Beschluss des Kirchenvorstands ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 müssen die Mitglieder des Wahlvorstands in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zu Wahl stehen. Dies trifft auf den leitenden Pfarrer zu, sodass er Mitglied des Wahlvorstands sein kann; es handelt sich jedoch um ein Ehrenamt.